

# Weisung 202005009 vom 20.05.2020 – Sozialschutz-Paket II: Einmalige Verlängerung der Anspruchsdauer beim Arbeitslosengeld um drei Monate

**Laufende Nummer:** 202005009

**Geschäftszeichen:** GR 2 – 75147 / 7932 / 5400.1 / 6801.4 / 6901.4 / II-1900 / II-1105.1 / II-5215.1

**Gültig ab:** 20.05.2020

**Gültig bis:** 31.12.2024

**SGB II:** Information

**SGB III:** Weisung

**Familienkasse:** nicht betroffen

## Bezug:

- Information 202005004 vom 18.05.2020 – Vorabinformation zum Sozialschutz-Paket II – Verlängerung der Anspruchsdauer auf Arbeitslosengeld
- Weisung 202002006 vom 28.02.2020 – Zeitliche Kongruenz bei Erstattungsansprüchen der Träger der Grundsicherung gegenüber der BA

## Aufhebung von Regelungen:

---

## Zusammenfassung

### 1. Ausgangssituation

Die außergewöhnliche Krisensituation schränkt für Arbeitslose in gravierender Weise die Möglichkeiten und Chancen ein, eine neue Beschäftigung aufzunehmen. Sie sind damit gerade in den kommenden Monaten auf die soziale Sicherung bei Arbeitslosigkeit angewiesen.

Als Reaktion darauf wurde von den gesetzgebenden Körperschaften mit dem „Gesetz zu sozialen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (Sozialschutz-Paket II)“ die Einfügung des § 421 d in das SGB III beschlossen.

Gesetzestext § 421 d SGB III:

„Für Personen, deren Anspruch auf Arbeitslosengeld sich in der Zeit vom 1. Mai 2020 bis zum 31. Dezember 2020 auf einen Tag gemindert hat, verlängert sich die Anspruchsdauer einmalig um drei Monate.“

Inhalt der Regelung ist die einmalige Verlängerung der Anspruchsdauer um drei Monate. Die Regelung ist auf Sachverhalte beschränkt, in denen sich der Anspruch in der Zeit vom 1. Mai 2020 bis 31. Dezember 2020 tatsächlich erschöpft. Die Verlängerung der Anspruchsdauer um drei Monate erfolgt erst zu einem Zeitpunkt, an dem sich die Anspruchsdauer durch Erfüllung oder unter Berücksichtigung der sonstigen, in § 148 Absatz 1 SGB III genannten Tatbestände faktisch auf einen Tag gemindert hat. Vor diesem Zeitpunkt, z. B. im Falle einer Beendigung des Leistungsbezuges wegen einer Arbeitsaufnahme, mit einem dann noch bestehenden Restanspruch von mehr als einem Tag, erfolgt keine Verlängerung der Anspruchsdauer.

Die Verlängerung der Anspruchsdauer gilt für die Leistungsarten Arbeitslosengeld (ALG), Teilarbeitslosengeld gem. § 162 SGB III (ALGT), Arbeitslosengeld für ehem. Entwicklungshelfer § 13 EhfG (ALGEH); Arbeitslosengeld gem. EG-VO i. V. m. SGB III (ALGEU) und Arbeitslosenbeihilfe für ehem. Soldat auf Zeit § 86a SVG (ALBSZ).

Die pauschalierte Verlängerung der Anspruchsdauer des Arbeitslosengeldes wird von der BA von Amtswegen umgesetzt, ein Antrag ist nicht erforderlich.

Arbeitslosengeld nach dem SGB III ist als Einkommen im SGB II zu berücksichtigen. Für die Berücksichtigung ist der Zeitpunkt des Zuflusses maßgeblich.

Die Verlängerung der Anspruchsdauer wirkt sich daher ab 01.05.2020 auch auf Personen aus,

- die aufstockend zum Arbeitslosengeld Leistungen nach dem SGB II beziehen oder
- deren ursprünglicher Anspruch auf Arbeitslosengeld sich erschöpft hat bzw. erschöpfen wird und die danach Leistungen nach dem SGB II beantragt haben bzw. beantragen werden.

Können die Jobcenter das verlängerte Arbeitslosengeld aufgrund einer noch ausstehenden Entscheidung der Agenturen für Arbeit nicht – rechtzeitig – auf die Leistungen nach dem SGB II anrechnen, entstehen Erstattungsansprüche der Jobcenter.

Die Bereitstellung einer maschinellen Verlängerung der Anspruchsdauer ist in der Entwicklung und kommt für Ansprüche zum Einsatz, die sich ab 01.07.2020 auf einen Tag mindern.

## **2. Auftrag und Ziel**

### **2.1. Manuelle Verlängerung der Anspruchsdauer für Mai und Juni 2020**

Ansprüche, die sich im Mai und Juni auf einen Tag mindern, sind manuell zu verlängern, da Erstattungsansprüche der Jobcenter bestehen können und diese bei Verlängerung der Anspruchsdauer zu berücksichtigen sind. Die Verlängerung der Anspruchsdauer ist rechtzeitig vorzunehmen, um die durchgängige Leistungsgewährung sicherzustellen.

Die Verlängerung bereits vor tatsächlicher Minderung der Anspruchsdauer auf einen Tag steht nicht im Widerspruch zur gesetzlichen Norm. Durch jede Beendigung des Leistungsbezuges vor dem ursprünglich letzten Tag mit Anspruch auf Arbeitslosengeld wird die Verlängerung der Anspruchsdauer unterbunden, da dann kein Anspruch auf die Verlängerung der Anspruchsdauer besteht.

Die maschinelle Versendung von Beendigungsschreiben zum Anspruchsende, welche 6 Wochen vor dem Zeitpunkt versendet werden, an dem sich ein Anspruch auf Arbeitslosengeld erschöpft, wurde ab 12.05.2020 vorübergehend ausgesetzt. Die Betroffenen werden dadurch nicht mehr angehalten, frühzeitig Anträge auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II zu stellen. Die Entstehung weiterer Erstattungsansprüche der Jobcenter wird dadurch reduziert.

Durch die manuelle Verlängerung wird ein Änderungsbescheid versandt. Aus einer in den Änderungsbescheid maschinell eingefügten spezifischen Textpassage geht hervor, dass die Anspruchsdauerverlängerung nur unter der Bedingung erfolgt, dass der Anspruch am ursprünglich letzten Tag der Bewilligung tatsächlich noch besteht (§ 32 Abs. 1 2. Alternative SGB X).


Die spezifische Textpassage wird zu gegebener Zeit wieder aus dem Änderungsbescheid entfernt.

#### **2.1.1 Erstattungsansprüche der Jobcenter**

Bei allen Erstattungsansprüchen der Jobcenter gegenüber der BA ist die „Weisung 202002006 vom 28.02.2020 – Zeitliche Kongruenz bei Erstattungsansprüchen der Träger der Grundsicherung gegenüber der BA“ zu beachten.

##### **2.1.1.1 Erstattungsansprüche der gemeinsamen Einrichtungen (gE)**

Für die Monate Mai und Juni 2020 hat in der Nacht zum 19.05.2020 einmalig ein zentraler Abgleich mit den Daten der gE stattgefunden. Durch diesen zentral durchgeführten Abgleich können sowohl Erstattungsansprüche für die Aufstocker, als auch für Personen, die nach dem Ende des Bezuges von Arbeitslosengeld in den Rechtskreis SGB II gewechselt sind,



erkannt werden. Es werden daraufhin Bearbeitungsaufforderungen erzeugt. Aus dem Text der Bearbeitungsaufforderung geht hervor, ob ein Erstattungsanspruch einer gE vorliegt. Der Erstattungsanspruch ist damit angemeldet.

Im gleichen Zuge wurden die gE zentral über die betroffenen Fälle und über das Datum, an dem der verlängerte Anspruch voraussichtlich endet, informiert. Den gE wurde empfohlen, den Erstattungsanspruch zeitnah zu beziffern, um Verzögerungen bei der Auszahlung des Arbeitslosengeldes zu vermeiden.

### **2.1.1.2 Erstattungsansprüche der zugelassenen kommunalen Träger (zkT)**

#### **2.1.1.2.1 Aufstocker zkT**

Bei manueller Verlängerung der Anspruchsdauer ist zu prüfen, ob die betroffene Person als Aufstocker gekennzeichnet ist. Erstattungsansprüche des zkT sind zu prüfen und ggf. zu berücksichtigen.

#### **2.1.1.2.2 Rechtskreiswechsel zkT**

Liegt der Wohnort einer Person, deren Anspruch sich im Mai oder Juni verlängert, im Zuständigkeitsbereich eines zkT und besteht die Möglichkeit, dass dort infolge Rechtskreiswechsel potentiell Leistungen nach dem SGB II gewährt wurden bzw. werden, wird eine verwaltungsökonomische Lösung zur Klärung, ob und ggf. in welcher Höhe ein Erstattungsanspruch des zkT besteht empfohlen. Die Gestaltung liegt in dezentraler Verantwortung, die Datenschutzbestimmungen sind einzuhalten.

### **2.2. Maschinelle Verlängerung der Anspruchsdauer ab Juli 2020**

Die maschinelle Verlängerung der Anspruchsdauer erfolgt zeitnah nach Auslieferung der PRV 20.02 (Wochenende 18./19.07.2020) und vor der Regelzahlung Juli. Der maschinelle Verarbeitungslauf verlängert die Ansprüche für alle Leistungsfälle, deren Anspruch sich vom 01.07.2020 bis zur Mitte Oktober 2020 auf einen Tag gemindert hat bzw. mindern wird.

Der aufgrund der maschinell veranlassten Anspruchsdauerverlängerung erstellte Änderungsbescheid ist im Text identisch mit dem Änderungsbescheid, der infolge der manuellen Verlängerung erzeugt wird.

Mit Einsatz der maschinellen Verlängerung wird der Versand von Beendigungsschreiben wieder aufgenommen. Damit werden auch Beendigungsschreiben an Personen versandt, deren Ansprüche ab Mai und Juni 2020 manuell verlängert wurden, da deren Anspruchsende nach der Verlängerung nach dem 18.07.2020 liegt.

In weiteren maschinellen Verarbeitungsläufen, die jeweils einmal im Kalendermonat durchgeführt werden, werden die Fälle aufgegriffen, in denen sich der Anspruch in den nächsten 14 Wochen auf einen Tag mindern wird. Im Regelfall erfolgt so die Anspruchsdauerverlängerung 10 bis 14 Wochen vor dem Erreichen des ursprünglichen Endes der Anspruchsdauer – und somit vor Versand des Beendigungsschreibens.

Es werden bei jedem Verarbeitungslauf alle Fälle, in denen sich der Anspruch ab 01.07.2020 auf einen Tag mindert, in die maschinelle Verarbeitung einbezogen.

Damit ist sichergestellt, dass auch nach dem ersten Verarbeitungslauf neu hinzugekommene Neu- und Weiterbewilligungen aufgegriffen werden, in denen sich der Anspruch in weniger als 10 Wochen (bezogen auf den Laufzeitpunkt) auf einen Tag mindert. Gleichwohl ist in diesen Fällen zeitgleich mit der Bewilligung die manuelle Verlängerung der Anspruchsdauer vorzunehmen, um sofort einen korrekten Bewilligungsbescheid zu erzeugen. Dadurch ist gewährleistet, dass die Beziehenden frühzeitig über die verlängerte Anspruchsdauer informiert werden und dies ggf. an die Jobcenter weitergeben können.

Ausgenommen von der maschinellen Verlängerung sind die folgenden Fallgestaltungen:

Personen/Fälle

- bei Bewilligungen mit Leistungsart ALGT, ALGEU oder ALBSZ
- Fälle, mit den Beendigungsgründen nach dem ursprünglichen Anspruchsende, Abbruch der Maßnahme,
- Erlöschen Teilarbeitslosengeld nach § 162 (2) Nr. 5c SGB III oder
- Ende der Arbeitssuche im Ausland
- mit einer Anspruchsdauer von weniger als 91 Tagen zum Beginn der letzten Bewilligung
- die im Monat des Anspruchsendes das 63. Lebensjahr vollendet haben oder älter sind (ggf. keine Verlängerung aufgrund möglicher Rentengewährung)
- deren Arbeitsunfähigkeit über das ursprüngliche Anspruchsende hinaus andauert (ggf. Erstattungsanspruch der Krankenkasse)
- bei denen neue/geänderte Daten vorliegen und der Fall noch nicht angeordnet wurde
- bei denen in der Zeit nach dem bisherigen Anspruchsende eine der folgenden VER–Zeiten gespeichert ist: fehlende Mitwirkung § 66 SGB I, fehlende Verfügbarkeit nach § 138 i. V. m. § 148 Abs. 1 Nr. 6 SGB III, E303 Anspruch, vorläufiger Erstattungsanspruch eines Leistungsträgers, Ruhenszeit gemäß § 428 Abs. 2 S. 2 SGB III oder Ruhenszeit gemäß § 145 Abs. 2 S. 3 SGB III

In diesen Fällen ist die Verlängerung der Anspruchsdauer manuell durchzuführen. Hierzu werden Bearbeitungsaufforderungen erzeugt.

Sofern nach manueller oder maschineller Verlängerung der Anspruchsdauer eine Unterbrechungszeit, eine VER-Zeit – die keine Anspruchsdauerminderung bewirkt – oder Plustage (aus anderen Gründen als aufgrund des Sozialschutz-Paket II) erfasst werden, die in der Zeit vor dem ursprünglichen Anspruchsende wirksam werden, ist das Datum der durchzuführenden Anspruchsdauerverlängerung entsprechend zu korrigieren, da sich der Tag, an dem der Anspruch auf einen Tag gemindert wird, dadurch weiter in die Zukunft verschiebt.

Inwiefern eine Informationspflicht gegenüber den zKT zu berücksichtigen ist und ob diese zentral unterstützt werden kann, wird gegenwärtig geprüft. Hierzu erfolgen ggf. weitere Informationen.

Sollte zwischenzeitlich von zKT's das Anspruchsende im Einzelfall oder in Listenform abgefragt werden, können diese Anfragen bereits beantwortet werden.

### **3. Einzelaufträge**

Die Teams Alg Plus beachten die Weisung und veranlassen die manuelle Anspruchsdauerverlängerung in den durch Bearbeitungsaufforderung mitgeteilten Fällen bei Erfüllung der Voraussetzungen unter Beachtung der als Anlage beigefügten Arbeitshilfe.

Die Vermittlungs- und Beratungsfachkräfte kennen die Weisung, informieren bei Kundenanfragen entsprechend und berücksichtigen, dass sich der Zeitraum bis zu einem möglichen Rechtskreiswechsel entsprechend verlängert.

Das Kundenportal kennt die Weisung und informiert bei Kundenanfragen entsprechend.

### **4. Info**

Entfällt

### **5. Haushalt**

Entfällt

### **6. Beteiligung**

Entfällt

Gezeichnet  
Unterschrift